



POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn

TEL +49 (0) 22899 680 - 5038

FAX +49 (0) 22899 680 - 5050

E-MAIL IFG@ITZBund.de

DATUM 15.11.2021

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

**Anfrage über geplante Erweiterung des Informationstechnikzentrum Bund [#232386]**

BEZUG Ihr Antrag vom 04. November 2021

ANLAGEN

Sehr geehrte

mit Ihrer o.g. Anfrage an das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG, mit welchem Sie um Beantwortung folgender Fragen bitten:

- 1) Sind für die nächsten Jahre bautechnische Erweiterungen von vorhandenen ITZBund Standorten geplant?
- 2) Sind für die nächsten Jahre neue ITZBund Standorte geplant?
- 3) Welche Personalgröße ist im ITZBund für das Jahr 2025 geplant bzw. welche Prognose/Erwartung haben Sie über die Entwicklung der Personalgröße in den kommenden Jahren (falls vorhanden)?

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich statt.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung

Zu I.

Gerne beantworte ich Ihnen ihre Fragen wie folgt:

- 1) Bautechnische Erweiterungen für Bestandsliegenschaften des ITZBund sind nicht geplant und werden aktuell auch nicht durchgeführt.  
Zur Deckung der Unterbringungsbedarfe des ITZBund, wird die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) durch das ITZBund formal mit der Erkundung von Liegenschaften beauftragt. Nach erfolgreicher Erkundung durch die BImA erfolgt die Schließung eines Mietverhältnisses mit dem Eigentümer und die Bezugsplanung durch das ITZBund.
- 2) Das ITZBund plant zurzeit keine Eröffnung weiterer Standorte.
- 3) Die Aufwuchsprognose des ITZBund beinhaltet mehrere Kriterien. Abhängig ist der Aufwuchs von politischen Entscheidungen durch die Bundesregierung sowie der Bewerberlage auf dem Arbeitsmarkt. Unter Berücksichtigung der bisherigen Planstellenzuweisung durch das Bundesministerium der Finanzen und der bisherigen Personalfluktuations, geht das ITZBund von einem jährlichen Aufwuchs von ca. 5 % aus.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG gebührenfrei.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

